

# Satzung

## des Vereins der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Straelen

### § 1 Name und Sitz

#### 1. Der Verein führt den Namen

Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Gymnasiums Straelen.

Sitz des Vereins ist Straelen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e.V.“.

#### 2. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der AO).

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Insbesondere unterstützt der Verein die Aufgaben der Schule, soweit sie nicht oder nur ungenügend von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wahrgenommen werden können.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung aller Einrichtungen des Städtischen Gymnasiums Straelen.

### § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der volle Jahresbeitrag ist nach Aufnahme in den Verein bzw. zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.03., zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tode des Mitglieds
  - b) durch Austrittserklärung,  
die dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres mitzuteilen ist
  - c) durch Ausschluß durch den Vorstand,  
wobei die Ausschlußgründe dem Ausgeschlossenen mitzuteilen sind.
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Sach- und Barvermögen des Vereins.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres.  
Sie muß auch einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.  
Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen, der die Tagesordnung festsetzt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.  
Anträge, vor allem zur Satzungsänderung, sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Änderung der Satzung
  - e) die Auflösung des Vereins
  - f) alle übrigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegt
  - g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.  
Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht anders bestimmt ist.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 7 Kassen- und Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Kassen- und Geschäftsführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassen- und Rechnungsprüfer für das nächste Geschäftsjahr gewählt.

Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

## § 8 Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt.
2. Gewählte Mitglieder des Vorstandes sind
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die Stellvertreter/in
  - c) der/die Schriftführer/in
  - d) der/die Schatzmeister/in.
3. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind
  - a) der/die Schulpflegschaftsvorsitzende
  - b) der/die Schulleiter/in
  - c) der/die Schülersprecher/in,solange sie ihr Amt ausüben.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Schatzmeister.  
Jedoch müssen immer nur zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 2 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.  
Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
7. Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein.  
Der Vorstand muß auch auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.  
Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Tätigkeit für den Verein unvermeidbar entstanden oder durch Beschluß der Vereinsorgane veranlaßt worden sind.

## § 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben werden.

## § 10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Straelen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und Aufgaben des Städtischen Gymnasiums Straelen zu verwenden hat.